

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 101

- ☐ gem. § 60 Abs. 1 GO (Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen)
- ☒ gem. § 60 Abs. 3 GO (Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind)

Betreff: **Einsatz der vom Land NRW aus Gründen der Billigkeit gewährten Mittel im Rahmen des „Stärkungspakts NRW – gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von 3.330.087,- Euro**

Begründung:

Ausgangslage:

Mit dem „Stärkungspakt – gemeinsam gegen Armut“ hat das Land NRW den Kommunen kurzfristig 150 Mio. € zur Verfügung gestellt. Durch diese zusätzliche finanzielle Unterstützung sollen Beratungsstellen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z.B. Tafeln, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Begegnungszentren etc.) ihre wertvolle und notwendige Arbeit weiterleisten und ggf. sogar ausbauen können, in dem die finanziellen Mehrbelastungen aufgrund steigender Energiepreise sowie der hohen Inflation abgefedert werden. Neben diesen Strukturhilfen sollen auch Menschen in existenziellen Notsituationen über Einzelfallhilfen direkt oder mittelbar unterstützt werden, beispielsweise zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten.

Rahmenbedingungen:

Die Unterstützungsleistung, welche sich in ihrer Höhe an der Zahl an Mindestsicherungsbeziehenden¹ bemisst, wird für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 bewilligt und es werden nur Kosten erstattet, die in diesem Zeitraum tatsächlich anfallen. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Die Billigkeitsleistung kann von der Kommune entweder selbst verwendet und/oder ganz oder teilweise an Dritte im Wege der Beleihung weitergegeben werden. Die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung sowie die Verwendungsnachweispflicht gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) verbleibt dabei bei der Kommune.

Doppelförderungen im Sinne einer Überkompensation schließt die Förderrichtlinie ebenso aus wie Übernahme von investiven Ausgaben. Finanzierbar im Bereich der Strukturhilfen sind ausschließlich laufende Ausgaben wie beispielsweise Miet- und Mietnebenkosten, Strom- und Heizkosten, der Einkauf von Lebensmitteln oder Honorarausgaben für Fachkräfte. Nach jüngster Auskunft des MAGS sind entgegen der aktuellen Förderrichtlinie auch Personalkosten finanzierbar, vorausgesetzt diese sind zum 01.01.2023 entstanden (Neueinstellung, Stundenaufstockung). Bedarfe sind anzumelden (Antragserfordernis).

Einzelfallhilfen sollen der Vermeidung finanzieller Härten dienen, insbesondere bei Überschuldung, Energiesperren und Wohnungsverlusten, soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

¹Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II, Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zu den Stichtagen 30.06. und 30.09.2023 müssen die Kommunen gegenüber dem MAGS über den Einsatz der Mittel berichten, wobei Mittel die bis zum 30.09.2023 nicht verbindlich verplant sind, bis zum 13.10.2023 zurückzuzahlen sind. Ein abschließender Verwendungsnachweis ist gegenüber dem MAGS bis zum 31.03.2024 vorzulegen.

Situation in Bielefeld:

Das MAGS hat der Stadt Bielefeld im Rahmen des Stärkungspakts gegen Armut 3.330.087 Euro bewilligt. Die Mittel stehen zur Verfügung und können ab sofort zur Förderung und Unterstützung der sozialen Infrastruktur und der Menschen in Notsituationen eingesetzt werden. Zur konkreten Umsetzung fanden bereits Sondierungsgespräche mit den Akteuren der sozialen Infrastruktur statt. Unabhängig von zum Teil noch zu klärenden Detailfragen und fehlenden Konkretisierungen der Förderrichtlinie seitens des MAGS besteht ein breiter Konsens, trotz des engen Zeitrahmens und der durchaus großen Herausforderung der richtlinienkonformen Mittelverwendung, alles zu unternehmen, um den Einrichtungen und Bürger*innen einen möglichst großen Anteil der Landesmittel zur Verfügung zu stellen.

Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, wird das Budget auf Fördersäulen aufgeteilt:

- Fördersäule 1, ca. 1,2 Mio. Euro für Einzelfallhilfen, wobei diese Nothilfen sich nicht nur Menschen im Sozialleistungsbezug richtet, sondern auch an Personen mit niedrigen Einkommen oberhalb der Bürgergeld-Grenze, die in Schwierigkeiten gekommen sind – z.B. Arbeitnehmer*innen im Niedriglohnbereich, Studierende und Auszubildende.
- Fördersäule 2, ca. 2,1 Mio. Euro als Strukturhilfen für die Akteure der sozialen Infrastruktur. Hiervor sollen zum Ausgleich des inflationsbedingten Mehraufwandes (insbesondere Energiekosten) im System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LuF) den Träger*innen rund 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Die restlichen 1,1 Mio. Euro stehen Träger*innen, Vereinen und Institutionen für Bedarfe außerhalb der kommunal finanzierten LuF-Leistungen zur Verfügung (z.B. mobile Suppenküchen, Unterstützung der Tische und Tafeln im Hinblick auf Energiekosten, Mittagstische in den Quartieren). Im Rahmen der überarbeiteten Förderrichtlinien des MAGS kann über die Strukturhilfen auch die mit Beschluss des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses beschlossene Ausweitung der Sozial-, Energie- und Schuldnerberatung für 2023 refinanziert und gegebenenfalls weiter bedarfsgerecht aufgestockt werden (Drucksachen-Nr. 4670/2020-2025/1).

Durch eine Aufteilung des Budgets ist sichergestellt, dass beide von der Förderrichtlinie des Landes vorgesehenen Zielgruppen bei der Verteilung berücksichtigt werden. Die Verfahren zur Inanspruchnahme der Leistungen werden mit der Stiftung Solidarität sowie mit den Trägervertreter*innen abgestimmt. Das Ziel aller Beteiligten ist es, mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand den größtmöglichen Anteil der Billigkeitsleistung gemäß der Förderrichtlinien zu verausgaben. Damit die administrativen Aufgaben im Rahmen des Landesprogramms zeitnah umgesetzt werden können, soll neben der Stiftung Solidarität auch die REGE mbH mit einem noch zu bestimmenden Stundenumfang in die administrative Arbeit mit einbezogen werden.

Um schnell die zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere die Einzelfallhilfen, verausgaben zu können, ist eine kurzfristige Entscheidung über das geschilderte Vorgehen notwendig. Auch vor dem Hintergrund der engmaschigen Berichtspflichten ist Eile geboten. Bereits im Juli ist gegenüber dem MAGS über den Einsatz der Mittel zu berichten. Zudem sind Mittel, die nicht bis zum 30.09.2023 verausgabt oder verbindlich verplant wurden, bis zum 13.10.2023 zurückzuzahlen. Die nächsten Sitzungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 19.04.2023, des Jugendhilfeausschusses am 26.04.2023 sowie des Finanz- und Personalausschusses am 02.05.2023 können daher nicht abgewartet werden.

Beschluss im Wege der Dringlichkeit:

Da die Einberufung der zuständigen Gremien nicht rechtzeitig möglich ist, fasst Herr Oberbürgermeister Clausen mit der Ausschussvorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses sowie mit Ausschussvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einem weiteren Ausschussmitglied (§ 60 Abs. 3 GO) folgenden Beschluss im Wege der Dringlichkeit zum Einsatz der vom Land NRW Mittel gewährten Billigkeitsleistung im Rahmen des „Stärkungspakts NRW – gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von 3.330.087,- Euro:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterstützungsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuellen hohen Inflation („Stärkungspakt NRW“) förderrichtlinienkonform zu verwenden und alles daran zu setzen, die gesamte Leistung den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie den Bürger*innen zielgerichtet zur Verfügung zu stellen.
2. Aus der Gesamtleistung wird für Einzelfallhilfen (Lebensmittelgutscheine, „Weiße Ware“ wie Kühlgeräte, Herde und Waschmaschinen und Hilfe bei Härtefällen) ein Härtefallfonds in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung dieses Fonds erfolgt über die Stiftung Solidarität. Anträge können sowohl bei der Stiftung Solidarität, als auch bei allen Sozialpartner*innen gestellt werden. (Fördersäule 1)
3. Zum Ausgleich des inflationsbedingten Mehraufwandes (insbesondere Energiekosten) werden im System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen den Träger*innen ca. 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Das Antragsverfahren ist von der Verwaltung zu erarbeiten und mit den Träger*innen abzustimmen. (Fördersäule 2.1)
4. Als Strukturhilfen für Träger*innen, Vereine und Institutionen werden außerhalb der kommunal finanzierten LuF-Leistungen ca. 1,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Das Antragsverfahren ist von der Verwaltung zu erarbeiten und mit den Träger*innen abzustimmen. (Fördersäule 2.2).
5. Die Fonds der einzelnen Fördersäulen sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Administration und das Controlling der Billigkeitsleistung erfolgt durch die REGE mbH, der dadurch Aufwendungen entstehen. Gleichzeitig entstehen der Stiftung Solidarität für die Bewirtschaftung der Einzelfallhilfen ebenfalls Aufwendungen. Für beide Aufwendungen zusammen werden im Kernhaushalt 2023 Mittel in Höhe von 100.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt (nachbewilligt). Den Mehraufwendungen kann keine Deckungsmöglichkeit gegenübergestellt werden. Die Nachbewilligung der Mittel in 2023 führt daher zu einer entsprechenden Erhöhung des Jahresfehlbetrages.

Bielefeld, den 28.03.2023

Nürnberger
Erster Beigeordneter

Gorsler
Ausschussvorsitzende SGA

Copertino
Ausschussmitglied

Weißenfeld
Ausschussvorsitzende JHA

Copertino
Ausschussmitglied

Rees
Ausschussvorsitzender FiPA

Copertino
Ausschussmitglied